

# BGer 2C 843/2022 vom 3. Januar 2023

Bundesgericht, 2023-01-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_843\\_2022](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_843_2022)

FR: TF 2C 843/2022 du 3 janvier 2023

IT: TF 2C 843/2022 del 3 gennaio 2023

## Regeste

Zoll; Freigabe eines als Zollpfand beschlagnahmten Kunstwerks | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

## Volltext

Bundesgericht II. Öffentlich-rechtliche Abteilung 03.01.2023 2C 843/2022 (2C\_843/2022)  
Tribunal fédéral Ie Cour de droit public 03.01.2023 2C 843/2022 (2C\_843/2022) Tribunale federale II Corte di diritto pubblico 03.01.2023 2C 843/2022 (2C\_843/2022)

Zoll; Freigabe eines als Zollpfand beschlagnahmten Kunstwerks | Öffentliche Finanzen & Abgaberecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 2C\_843/2022

Verfügung vom 3. Januar 2023 II. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung

Bundesrichterin Aubry Girardin, Präsidentin, Gerichtsschreiber Kocher.

Verfahrensbeteiligte Stiftung A. \_\_\_\_\_, Beschwerdeführerin, vertreten durch

Rechtsanwalt Dr. Guido E. Urbach und/oder Rechtsanwalt Claudio Riz à Porta, gegen

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), Direktionsbereich Strafverfolgung,

Taubenstrasse 16, 3003 Bern. Gegenstand Zoll; Freigabe eines als Zollpfand

beschlagnahmten Kunstwerks, Beschwerde gegen das Urteil des

Bundesverwaltungsgerichts, Abteilung I, vom 7. September 2022 (A-2497/2021). Nach

Einsicht in das Urteil A-2497/2021 des Bundesverwaltungsgerichts vom 7. September 2022

in Sachen Stiftung A. \_\_\_\_\_ (nachfolgend: die Abgabepflichtige) gegen das Bundesamt

für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG), worin dieses die Beschwerde abwies, soweit darauf

eingetreten wurde (Ziff. 1 des Dispositivs), die Verfahrenskosten der Abgabepflichtigen

auflegte (Ziff. 2 des Dispositivs) und keine Parteientschädigung zusprach (Ziff. 3 des

Dispositivs), in die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten der

Abgabepflichtigen vom 14. Oktober 2022, in das Schreiben der Abgabepflichtigen vom 28.

November 2022, worin diese den Rückzug ihrer Beschwerde, beschränkt auf Ziff. 1 des

Dispositivs des angefochtenen Entscheids, bekanntgibt, was sie damit begründet, dass das

BAZG sich am 22. November 2022 nach Zahlung der Zollforderung bereit erklärt habe, die

Beschlagnahme des streitbetroffenen Kunstwerks als Zollpfand aufzuheben, sofern die

Abgabepflichtige ein Rückgabeprotokoll unterzeichne, worauf die Abgabepflichtige am 28.

November 2022 ein solches Protokoll unterschrieben habe, in Erwägung, dass das

Bundesgericht aufgrund der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 14.

Oktober 2022 das Verfahren 2C\_843/2022 eröffnet hat, dass die Präsidentin

einzelrichterlich über die Abschreibung von Verfahren zufolge Gegenstandslosigkeit,

Rückzugs oder Vergleichs entscheidet ( Art. 32 Abs. 1 und 2 BGG ), dass die Mitteilung der

Abgabepflichtigen vom 28. November 2022 als Rückzug der Beschwerde in

öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 14. Oktober 2022 zu würdigen ist, allerdings

beschränkt auf die Ziff. 1 des Dispositivs des angefochtenen Entscheids, weshalb die Angelegenheit insofern als erledigt zu erklären ist, dass die Abgabepflichtige ihre Beschwerde hinsichtlich der Ziff. 2 und 3 des Dispositivs des angefochtenen Entscheids aufrecht erhält und Anträge in Bezug auf die Verlegung der vorinstanzlichen Kosten und Entschädigungen stellt ( Art. 67 BGG ), dass darüber aber nicht selbständig entschieden werden kann, weil die Ziff. 2 und 3 des Dispositivs des angefochtenen Entscheids eng mit der materiellen Frage zusammenhängen, die Gegenstand von Ziff. 1 ist und wohingegen die Abgabepflichtige ihre Beschwerde zurückgezogen hat, dass damit im vorliegenden Verfahren einzig noch über die Kosten und Entschädigungen des vorliegenden Verfahrens zu entscheiden ist, dass der Kosten- und Entschädigungspunkt - mit summarischer Begründung - auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes zu beurteilen ist ( Art. 72 BZP in Verbindung mit Art. 71 BGG ), dass mithin zur Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des Prozesses abzustellen ist, wobei es nicht darum geht, die Prozessaussichten detailliert zu prüfen und dadurch weitere Umtriebe zu verursachen; vielmehr soll es mit einer knappen, summarischen Beurteilung der Aktenlage sein Bewenden haben; auf dem Weg über den Kostenentscheid soll nicht ein materielles Urteil gefällt werden ( Art. 72 BZP in Verbindung mit Art. 71 BGG ; BGE 142 V 551 E. 8.2), dass zur Kostenverlegung die allgemeinen prozessrechtlichen Kriterien heranzuziehen sind, sofern die summarische Prüfung keine hinreichende Abschätzung der Prozesschancen zulässt; danach wird jene Partei kosten- und entschädigungspflichtig, welche das gegenstandslos gewordene Verfahren veranlasst hat oder in welcher die Gründe eingetreten sind, die dazu geführt haben, dass der Prozess gegenstandslos geworden ist ( BGE 142 V 551 E. 8.2; 125 V 373 E. 2a; 118 Ia 488 E. 4a; Urteile 2C\_1028/2021 vom 16. November 2022 E. 1.4; 8D\_6/2019 vom 4. Februar 2020 E. 2.1); dass es sich bei der materiellen Frage, die sich im vorliegenden Fall stellt, um eine eher komplexe Angelegenheit handelt, sodass der Streitgegenstand nicht prima facie beurteilt werden kann, weshalb die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens nach den üblichen Regeln zulasten der den Rückzug veranlassenden Abgabepflichtigen und nicht nach Massgabe des mutmasslichen Prozessausgangs zu verlegen sind, dass unter diesen Umständen BGE 118 Ia 488 , auf den die Abgabepflichtige sich bezieht, nicht einschlägig ist und auch aus dem Umstand nichts abgeleitet werden kann, dass das BAZG, wie die Abgabepflichtige vorbringt, in der Zwischenzeit der Aufhebung des Zolpandes zugestimmt haben soll, dass die Abgabepflichtige im bundesgerichtlichen Verfahren einigen prozessualen Aufwand verursacht hat, weshalb eine Kostenverlegung grundsätzlich angezeigt ist (Art. 65 in Verbindung mit Art. 66 Abs. 1 BGG ), dass keine Parteientschädigungen zuzusprechen sind (Art. 68 Abs. 1 bzw. Art. 68 Abs. 3 BGG ), verfügt die Präsidentin: 1. Das Verfahren wird infolge Rückzugs der Beschwerde als erledigt abgeschrieben. 2. Die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens von Fr. 1'000.-- sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. 3. Diese Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten und dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung I, mitgeteilt. Lausanne, 3. Januar 2023 Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: F. Aubry Girardin Der Gerichtsschreiber: Kocher